

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1955

Ausgegeben am 8. November 1955

12. Stück

18. Gesetz: Regelung des Kinowesens (Wiener Kinogesetz 1955).**18.****Gesetz vom 21. Oktober 1955, betreffend die Regelung des Kinowesens (Wiener Kinogesetz 1955).**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1.**Behördliche Bewilligung (Konzession).**

(1) Für die öffentliche Aufführung von Filmen ist eine behördliche Bewilligung (Konzession) notwendig. Einer behördlichen Bewilligung bedarf auch die öffentliche Aufführung anderer, durch Projektion oder auf ähnliche Weise erzeugter Bilder, die Aufführung von Stehbildern jedoch nur, wenn sie im Rahmen eines Erwerbsunternehmens stattfindet. Nichtöffentlich ist eine Aufführung dann, wenn sie in einem privaten Haushalt ohne Erwerbsabsicht stattfindet.

(2) Aufführungen im Rahmen des Schulbetriebes, Aufführungen im Hörsaalunterricht an Volksbildungsanstalten oder solche an wissenschaftlichen Instituten innerhalb ihres Aufgabebereiches sowie Aufführungen von durch Fernsehübertragung erzeugter Bilder fallen nicht unter dieses Gesetz. Unentgeltliche Filmaufführungen bei Versammlungen im Sinne des § 4 des Versammlungsgesetzes 1953 bedürfen keiner Konzession.

(3) Vorführungen vor Interessenten, die im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Verkauf und dem Verleih von Bildträgern (Filmen, Diapositiven u. dgl.) oder von Geräten und Einrichtungen für Bild- und Tonübertragungen auf Grund einer Gewerbeberechtigung erfolgen, sowie Vorführungen vor einer Behörde zu deren behördlichen Zwecken, gelten nicht als Aufführungen im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Die Konzessionsdauer ist zu beschränken. Die Konzession kann auch hinsichtlich der Art der Aufführung, der Aufführungszeiten oder hinsichtlich eines bestimmten Personenkreises, vor welchem die Aufführung veranstaltet werden soll, beschränkt werden.

(5) Die Konzession verleiht nur ein persönliches Recht, ist daher auf andere Personen weder unter Lebenden noch durch Erbgang über-

tragbar und nicht pfändbar. Ein Anspruch auf Verleihung einer Konzession steht niemandem zu, doch soll bei Erneuerung einer durch Zeitablauf erloschenen Konzession ein Ansuchen des bisherigen Konzessionsträgers, wenn er die Voraussetzungen des § 2 unverändert erfüllt, unter Ausschluß eines jeden anderen Bewerbers um eine Konzession für denselben Standort berücksichtigt werden. Die einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung verliehene Konzession kann zurückgenommen werden, wenn infolge Rechtsgeschäften unter Lebenden gegenüber dem Zeitpunkte der Konzessionserteilung ein Wechsel in der Person der Gesellschafter und dadurch im Besitze von mehr als 50% der Geschäftsanteile eingetreten ist; jede Veränderung an der Beteiligung ist anzuzeigen.

(6) Die Konzession wird in der Regel nur für einen bestimmten Standort verliehen.

§ 2.**Verleihung der Konzession, Voraussetzungen und Verfahren.**

(1) Die in § 1 bezeichneten Konzessionen dürfen nur verliehen werden, wenn ein Bedarf gegeben ist. Physische Personen, die sich um eine Konzession bewerben, müssen eigenberechtigt und verlässlich sein.

(2) Fremde sind inländischen Bewerbern um die Konzession nur dann gleichgestellt, wenn nach den Gesetzen ihrer Heimatstaaten österreichische Bundesbürger in Bezug auf die Erwerbung der Berechtigung den Inländern gleichgestellt sind. In berücksichtigungswürdigen Fällen sind Ausnahmen zulässig.

(3) Einer juristischen Person, offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft darf eine Konzession nur verliehen werden, wenn die Ausübung der konzessionspflichtigen Tätigkeit nach der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag Zweck ihres Bestandes ist und sie ihren Sitz im Inland hat, wobei die Voraussetzung des Abs. 1 und sinngemäß auch die des Abs. 2 für alle Personen zutreffen müssen, denen ein maßgebender Einfluß auf die Konzessionsausübung zusteht.

(4) Vor der Entscheidung ist die Äußerung der Bundes-Polizeidirektion Wien einzuholen.

§ 3.

Ausübung der Konzession.

(1) Die in § 1 bezeichneten Konzessionen sind in der Regel persönlich auszuüben, juristische Personen haben einen Geschäftsführer zu bestellen; die Ausübung der an eine physische Person verliehenen Konzession durch einen Geschäftsführer sowie die Verpachtung der Konzession bedarf der Genehmigung, die nur aus wichtigen Gründen erteilt werden kann. Unterverpachtung ist verboten.

(2) Stirbt ein Konzessionär oder wird über sein Vermögen der Konkurs eröffnet, kann die ihm erteilte Bewilligung bis zur Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung oder für die Dauer des Konkurses, längstens jedoch bis zu ihrem Ablauf, ausgeübt werden.

(3) Nach Abschluß der Verlassenschaftsabhandlung gilt die Bewilligung für die erbberechtigte Witwe auf die Dauer des Witwenstandes, längstens jedoch bis zum Ablauf der festgesetzten Konzessionsdauer. Sind erbberechtigte minderjährige Nachkommen vorhanden, gilt die Bewilligung bis zur erreichten Großjährigkeit nach Maßgabe ihrer Erbrechte auch gemeinsam für sie, bei Vorhandensein einer berechtigten Witwe nach Maßgabe ihrer Erbrechte gemeinsam mit dieser, längstens bis zum Ablauf der festgesetzten Konzessionsdauer. Der beabsichtigte Fortbetrieb ist spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung anzuzeigen.

(4) Im Falle der Fortführung eines Betriebes für Rechnung der Verlassenschaft beziehungsweise Konkursmasse, im Falle eines gemeinschaftlichen Erbenfortbetriebes und im Falle des Mangels der erforderlichen persönlichen Verlässlichkeit oder Eigenberechtigung, ist ein Geschäftsführer oder Pächter zu bestellen, sofern die Konzession nicht gemäß § 15 Abs. 1 lit. b zurückgenommen wird.

(5) Die Person des Geschäftsführers und des Pächters, welche die gleichen persönlichen Voraussetzungen wie ein Konzessionär zu erfüllen haben, unterliegt in allen Fällen der Genehmigung. Vor ihrer Erteilung ist die Bundes-Polizeidirektion Wien zu hören.

§ 4.

Betriebsstätten.

(1) Betriebsstätten, das sind Anlagen, welche zu öffentlichen Aufführungen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 dienen, müssen zu diesem Zwecke von der Behörde genehmigt sein. Ein Wechsel in der Person des Konzessionärs bedingt keine neue Genehmigung der Betriebsstätte.

Dem Ansuchen um Genehmigung der Betriebsstätte sind Pläne der Anlage, erforderlichenfalls auch der besonderen Einrichtungen, wie Beleuchtung und Heizung, im Maßstab 1 : 100 samt Beschreibung in vier Gleichstücken beizulegen.

(2) Diese Vorschriften gelten sinngemäß für Abänderungen an bestehenden Betriebsstätten.

(3) Die Betriebsstätte muß derart gelegen, beschaffen und eingerichtet sein, daß durch ihren Bestand und ihre Benützung die Sicherheit der in ihr anwesenden Personen und der Umgebung nicht gefährdet, die Umgebung nicht belästigt wird, sowie daß sonstige öffentliche Rücksichten, insbesondere hinsichtlich des Verkehrs, nicht verletzt werden.

(4) Der Landesregierung bleibt es vorbehalten, nähere Vorschriften für Betriebsstätten im Verordnungswege zu erlassen, soweit die Bestimmungen der Bauordnung für Wien nicht ausreichen. Diese Vorschriften können die Anforderungen an Lage und bauliche Beschaffenheit der Besucherräume sowie des Bildwerferraumes und der übrigen Betriebsräume, ferner die für die Sicherheit maßgebenden Erfordernisse für Sitzanordnung, Verkehrswege, Beleuchtung, Lüftung, Heizung elektrische Anlagen, Brandschutz, Filmlagerung und Vorführungsgesetz enthalten und die betriebstechnischen Vorschriften für Besucherräume und Bildwerferräume festlegen. Die Behörde kann von den auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Vorschriften Ausnahmen zulassen, wenn die Betriebssicherheit auf andere Weise erreicht oder dadurch nicht beeinflusst wird.

(5) Die Benützung einer neu errichteten Betriebsstätte bedarf neben der Benützungsbewilligung nach der Bauordnung für Wien einer behördlichen Erlaubnis nach diesem Gesetz. Die Behörde kann die Benützung einer umgestalteten Betriebsstätte von einer solchen Erlaubnis abhängig machen, wenn dies aus Sicherheitsgründen nötig ist.

(6) Die Betriebsstätte ist vom Konzessionär im genehmigten Zustande zu erhalten. Bei Erlöschen der Konzession trifft die Erhaltungspflicht den verfügungsberechtigten Bestandnehmer, in Ermangelung eines solchen den Haus-(Grund)eigentümer, soweit dies aus öffentlichen Rücksichten geboten ist.

§ 5.

Pflichten des Konzessionärs.

(1) Der Konzessionär ist für den Betrieb verantwortlich. Er hat insbesondere Aufführungen zu unterlassen, wenn die Vorschriften für die Betriebsstätte (§ 4), oder die Verleihungsbedingungen nicht erfüllt sind.

(2) Eine Konzession muß spätestens drei Monate nach ihrer Verleihung ausgeübt werden und

darf im Laufe eines Jahres nicht länger als 45 Tage ungenützt bleiben, es wäre denn, daß es in der Konzession anders bedungen ist oder daß sich die Aufnahme oder Wiederaufnahme des Betriebes durch Herstellungen verzögert, die innerhalb der obigen Fristen nicht durchgeführt werden können. In letzterem Falle hat der Magistrat eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren.

(3) Der Konzessionär hat die Betriebsstätte mit einer entsprechenden äußeren Bezeichnung zu versehen, die insbesondere eine Verwechslung mit einem anderen Wiener Kino- oder Theaterbetrieb ausschließt. Die äußere Bezeichnung bedarf der behördlichen Genehmigung.

(4) Der Konzessionär hat während der Auführungen anwesend zu sein; bei vorübergehender Abwesenheit hat er für einen geeigneten verantwortlichen Stellvertreter zu sorgen.

(5) Der Konzessionär ist verpflichtet, den jeweils beschäftigten Filmvorführer unter Anführung der Daten der Legitimation und dessen allenfalls bestellte Hilfskraft innerhalb dreier Tage nach der Aufnahme dem Magistrat schriftlich anzuzeigen.

(6) Der Konzessionär hat alle seinen Betrieb betreffenden behördlichen Verfügungen zu sammeln, die behördlichen Kontrollen vorzumerken und den Organen des Magistrates und der Bundes-Polizeidirektion Wien, die sich als solche ausweisen, die seinen Betrieb betreffenden behördlichen Verfügungen auf deren Verlangen vorzuweisen und diesen Organen zur Ausübung der ihnen zustehenden Überwachung den Zutritt zu allen Betriebsräumen zu gestatten.

(7) Die Pflichten des Konzessionärs obliegen im Falle einer genehmigten Verpachtung dem Pächter, im Falle der Bestellung eines Geschäftsführers diesem.

(8) Der Konzessionär (Pächter) kann zur Sicherung der ordnungsgemäßen Betriebsführung mit Genehmigung der Behörde für einen sachlich begrenzten Teil seiner Aufgaben einen hiefür allein verantwortlichen Betriebsleiter bestellen, der die gleichen persönlichen Voraussetzungen zu erfüllen hat, wie der Konzessionär.

§ 6.

Filmvorführer.

(1) Den Vorführungsapparat darf nur eine Person bedienen, welche die Berechtigung hiezu besitzt (Filmvorführer). Die Berechtigung kann aus Sicherheitsgründen ausnahmsweise auch befristet oder auf eine bestimmte Betriebsstätte beschränkt erteilt werden. Der Bewerber um diese Berechtigung muß das 21. Lebensjahr vollendet haben, die erforderliche Verlässlichkeit, körperliche Eignung und die notwendige technische Vorbildung besitzen, den Nachweis über

eine praktische Ausbildung als Filmvorführer, deren Dauer der Vorbildung entsprechend abzustufen ist, erbringen und eine Prüfung vor einer von der Landesregierung zu bestellenden Kommission mit Erfolg abgelegt haben. Im Zuge der Feststellung der Verlässlichkeit ist die Äußerung der Bundes-Polizeidirektion Wien einzuholen.

(2) Die näheren, vom Standpunkt der Betriebssicherheit nötigen Vorschriften über die erforderliche Vorbildung, die Dauer der praktischen Ausbildung, über die Prüfung, die Prüfungskommission und die Prüfungstaxen werden durch Verordnung bestimmt. Durch Verordnung können auch Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1, insbesondere für den Fall festgesetzt werden, daß der Bewerber bereits eine Berechtigung zur Bedienung von Vorführungsapparaten bei einer anderen Verwaltungsbehörde erworben hat.

(3) Der Filmvorführer ist für die Einhaltung der ihm nach den Betriebsvorschriften obliegenden Verpflichtungen verantwortlich.

(4) Wenn der Filmvorführer die im Abs. 1 geforderte Verlässlichkeit oder Eignung verliert, so ist die Berechtigung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zurückzunehmen.

§ 7.

Sonstiges Personal.

In Lichtspieltheatern dürfen, unbeschadet der Bestimmungen des § 6, nur Personen beschäftigt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8.

Vorführung.

(1) Alle zur öffentlichen Aufführung bestimmten Filme sind vorher dem Magistrat in einem von ihm zu bestimmenden Raume vorzuführen oder zum Zwecke der Vorführung durch Organe des Magistrates zur Verfügung zu stellen.

(2) Ausgenommen von der Vorführungspflicht sind Filme, die vom Bund, einem Bundesland oder einer Gemeinde bestellt und als dem Auftrag entsprechend anerkannt worden sind.

(3) Weitere Ausnahmen kann der Magistrat für den Fall gewähren, daß ein Film höchstens dreimal vor geladenen Gästen im Wiener Gemeindegebiet aufgeführt werden soll oder wenn ein Film schon einer anderen inländischen Behörde nachgewiesenermaßen vorgeführt wurde.

§ 9.

Vorführungsbescheinigung.

(1) Die Erfüllung der im § 8 Abs. 1 festgelegten Verpflichtung, beziehungsweise die bewilligte Ausnahme (§ 8 Abs. 3) ist vom Magistrat zu bescheinigen.

(2) Die Bescheinigung ist den behördlichen Überwachungsorganen auf Verlangen vorzuweisen.

(3) Die öffentliche Aufführung von Filmen darf nur unter der auf der Vorführungsbescheinigung angeführten Bezeichnung erfolgen und weder dem Inhalt noch dem Umfang nach von der darin bezeichneten Fassung abweichen. Als Inhalt gelten sowohl das Bild als auch der Ton und die Beschriftung.

§ 10.

Jugenzulassung.

(1) Zu öffentlichen Aufführungen von Filmen ist nur Personen der Zutritt gestattet, die das 16. Lebensjahr vollendet haben (Jugendliche), falls nicht für sämtliche Filme einer Programmfolge eine Zulassung im Sinne des folgenden Absatzes ausgesprochen wurde. Demgemäß ist auch die Zulassung Jugendlicher zu solchen Aufführungen untersagt. Bei öffentlichen Aufführungen der in § 8 Abs. 2 bezeichneten Filme können auch ohne die in Abs. 2 erwähnte Zulassung Jugendliche anwesend sein, sofern die Besteller nichts Gegenteiliges anordnen.

(2) Auf Ansuchen können zu öffentlichen Aufführungen auch Jugendliche zugelassen werden, wenn der Wert der aufzuführenden Filme eine solche Ausnahme rechtfertigt und eine schädliche Wirkung auf Jugendliche nicht zu befürchten ist. Für Wochenschauen, Reklamefilme und ähnliches kann die Zulassung dann ausgesprochen werden, wenn von der Darbietung keine schädliche Wirkung zu befürchten ist. Die Zulassung ist für jeden einzelnen Film gesondert zu bewilligen und kann auch für bestimmte Altersstufen unter 16 Jahren ausgesprochen werden, wobei dann die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß zu gelten haben.

(3) Im Kassenraum und vor den Eingängen zu diesen ist deutlich sichtbar kundzumachen, welche Personen zu den Aufführungen Zutritt haben.

§ 11.

Beirat.

(1) Die Zulassung im Sinne des § 10 Abs. 2 erteilt der Magistrat nach Anhörung eines Beirates, der die Bezeichnung „Filmbeirat der Stadt Wien“ führt.

(2) Der Filmbeirat besteht aus je einem Vertreter des Stadtschulrates und der Bundes-Polizeidirektion Wien, aus je einem Fachmann auf dem Gebiete der Erziehung, der Jugendfürsorge und der Volksbildung, je einem Vertreter aus dem Kreise der Elternschaft und der Jugendorganisationen, aus zwei Vertretern der Filmwirtschaft und aus höchstens drei weiteren Ver-

tretern. Für jedes Mitglied ist die erforderliche Anzahl von Stellvertretern zu bestellen.

(3) Die Mitglieder des Beirates und ihre Stellvertreter werden vom Landeshauptmann auf drei Jahre bestellt, der sie auch abberufen kann.

(4) Dem Erfordernis der Anhörung von Beiräten im Sinne des 1. Absatzes ist entsprochen, wenn die Mitglieder des Filmbeirates zu einer Vorführung eingeladen worden sind und an dieser wenigstens fünf, darunter der Vertreter des Stadtschulrates oder der Jugendfürsorge, teilgenommen haben. Die Beiräte oder ihre Stellvertreter haben ihr Gutachten schriftlich zu erstatten und zu begründen.

§ 12.

Filmbegutachtung.

(1) Alle zur Aufführung bestimmten Filme sind auf Verlangen des Filmherstellers oder Filmverleihers durch eine von der Landesregierung zu bestellende Kommission, die aus Fachmännern auf dem Gebiete des Films bestehen muß, auf ihren kulturellen Wert zu begutachten.

(2) Die Begutachtung beschränkt sich auf die Bezeichnung als „besonders wertvoll“, „wertvoll“ oder „empfehlenswert“.

(3) Die Kommission hat auch über Verlangen der Behörde für deren Zwecke Gutachten abzugeben.

§ 13.

Ankündigungen.

Ankündigungen von Filmen dürfen nur mit der in der Vorführungsbescheinigung enthaltenen Bezeichnung erfolgen.

§ 14.

Behördliche Aufträge und Überwachung.

(1) Die Überwachung der in diesem Gesetz geregelten Aufführungen, das ist die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Durchführungsvorschriften und der erlassenen Anordnungen, obliegt, soweit es sich auf betriebstechnische, bau- und feuerpolizeiliche Rücksichten erstreckt, dem Magistrat, sonst aber, insbesondere hinsichtlich der Ruhe und Ordnung, der Überprüfung erteilter Bewilligungen (§ 1), sonstiger Befugnisse (§§ 3 und 6), der Jugenzulassung (§ 10), der Ankündigungen (§ 13) und der Einhaltung der Zeiten, zu denen öffentliche Aufführungen nicht zulässig sind (§ 19), der Bundes-Polizeidirektion Wien.

(2) Aufführungen, die entgegen den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 ohne Befugnis veranstaltet werden, können vom Magistrat untersagt werden.

(3) Ist die geplante Aufführung derart, daß die gebotene Betriebssicherheit auch durch behördliche Aufträge nicht zu erreichen ist, so kann der Magistrat die Aufführung untersagen, bei Gefahr im Verzuge auch dann, wenn erteilte Aufträge nicht erfüllt wurden oder sich vor oder während der Aufführung herausstellt, daß sie nicht ausreichen und die Erfüllung ergänzender Aufträge nicht mehr möglich ist.

(4) Soweit sich bei der Überwachung einer Aufführung unaufschiebbare Verfügungen als notwendig erweisen, sind sie von dem vom Magistrat oder der Bundes-Polizeidirektion Wien hiezu beauftragten Organ zu erlassen.

Solche unaufschiebbare Verfügungen sind:

- a) im Wirkungsbereiche der Bundes-Polizeidirektion Wien die Entfernung von Ruhestörern, ferner die Unterbrechung oder Einstellung von Aufführungen, sofern dies notwendig ist, um Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder Gefahren für die Sicherheit der Personen oder des Eigentums hintanzuhalten, ferner die Einstellung unbefugter Aufführungen sowie von Aufführungen, die gegen die gemäß § 19, zweiter Satz, erlassenen Vorschriften verstoßen;
- b) im Wirkungsbereiche des Magistrates die Einstellung von Aufführungen gemäß Abs. 3, oder falls der Vorführungsapparat nicht von einem berechtigten dienstfähigen Filmvorführer bedient wird. Ist jedoch ein Überwachungsorgan des Magistrates nicht anwesend und ist Gefahr im Verzuge, so kann auch in diesen Fällen das Überwachungsorgan der Bundes-Polizeidirektion Wien die Einstellung verfügen.

§ 15.

Zurücknahme der Konzession, Entfernung des Geschäftsführers oder Pächters.

(1) Die Konzession kann zurückgenommen werden,

- a) wenn die im § 5 Abs. 2 vorgesehenen Fristen überschritten werden,
- b) wenn der Konzessionär die für die Betriebsführung erforderliche Verlässlichkeit infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung verliert, wenn er entmündigt wird oder wenn über sein Vermögen der Konkurs verhängt wird,
- c) wenn die Konzession entgegen einer gemäß § 1 Abs. 4 ausgesprochenen Beschränkung ausgeübt wird.

(2) Vor einer Zurücknahme der Konzession gemäß Abs. 1 lit. b ist die Bundes-Polizeidirektion Wien zu hören.

(3) Treffen die im Abs. 1 bezeichneten Tatbestände beim genehmigten Geschäftsführer, Pächter oder Betriebsleiter zu, so ist die Genehmigung der Bestellung zu widerrufen.

(4) Die Behörde kann Betriebsstätten, in denen unbefugte öffentliche Aufführungen (§ 1 Abs. 1) stattfinden, schließen.

§ 16.

Strafen.

(1) Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der hiezu ergangenen Durchführungsvorschriften und der auf Grund des Gesetzes ergangenen Anordnungen werden mit Verweis, Geldstrafen bis zu 3000 S oder Arreststrafen bis zu sechs Wochen geahndet.

(2) Die Strafe der Sperre des Betriebes bis zu sechs Monaten, in schweren Fällen die Entziehung der Konzession kann in folgenden Fällen verhängt werden:

- a) wenn die Konzession von einem nicht genehmigten Geschäftsführer oder Pächter betrieben wird,
- b) wenn die Betriebsstätte ohne Genehmigung (§ 4 Abs. 1) benützt wird oder wenn grobe Mängel der Betriebsstätte innerhalb der behördlich gesetzten Fristen nicht behoben werden,
- c) wenn bereits drei Geld- oder Arreststrafen wegen Übertretung wesentlicher Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Durchführungsvorschriften rechtskräftig verhängt wurden.

(3) Treffen die im Abs. 2 lit. b und c bezeichneten Tatbestände beim genehmigten Geschäftsführer, Pächter oder Betriebsleiter zu, so ist die Genehmigung der Bestellung zu widerrufen, allenfalls aus Sicherheitsgründen oder mangels eines für den Betrieb Verantwortlichen auch die Betriebssperre auszusprechen.

(4) Die Filmvorführerberechtigung kann entzogen werden, wenn ihr Inhaber wegen Übertretung der ihm nach diesem Gesetz oder den Durchführungsvorschriften obliegenden Verpflichtungen mehrmals rechtskräftig bestraft worden ist.

§ 17.

Behörden.

Die Handhabung des Wiener Kinogesetzes 1955 und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Durchführungsvorschriften obliegt dem Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde, soweit nicht ausdrücklich der Bundes-Polizeidirektion Wien ein Wirkungsbereich zugewiesen ist.

§ 18.

Übergangsbestimmungen.

(1) Die auf Grund der früher geltenden österreichischen Rechtsvorschriften derzeit erteilten Konzessionen und sonstigen Bewilligungen, Genehmigungen, Filmvorführerberechtigungen und Vorführungsbestätigungen behalten ihre Gültigkeit.

(2) Die auf Grund des § 4 erlassenen Vorschriften haben auch auf bereits genehmigte Betriebe Anwendung zu finden. Doch können Bauabänderungen in bestehenden Kinobetrieben auf Grund dieser neuen Vorschriften nur gefordert werden, wenn sie nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden sind oder wenn durch ihr Unterbleiben eine Gefahr für die Sicherheit der Person zu besorgen wäre. Die Genehmigung größerer, vom Unternehmer geplanter Änderungen an der baulichen Anlage und Einrichtung eines bestehenden Kinobetriebes kann an die Be-

dingung geknüpft werden, daß innerhalb angemessener Fristen auch andere Teile der baulichen Anlage oder der Einrichtung gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes abgeändert werden. Die Bestimmungen über die Einrichtung des Bildwerferraumes und die Betriebsvorschriften haben auch auf bestehende Betriebe Anwendung zu finden.

(3) Dieses Gesetz ist auch auf die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens anhängigen Fälle anzuwenden.

§ 19.

Durchführungsvorschriften.

Die Durchführungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt die Landesregierung. Sie hat auch die Zeiten, zu denen öffentliche Aufführungen im Sinne des Wiener Kinogesetzes 1955 aus öffentlichen Rücksichten unzulässig sind, festzusetzen.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Jonas Kinzl